

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr. 17.

Freitag den 17. Januar.

1851.

Landtagsverhandlungen.

Ein und sechzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 15. Januar.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung befand sich die Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Angelegenheiten der Presse betreffend. Es beschäftigte sich dieser Bericht mit den vorhandenen Differenzen in den Beschlüssen beider Kammern über den erwähnten Gesetzentwurf. Dergleichen fanden sich vor bei den §§. 12, 13, 14, 20, 21, 28, 37 und 38 des Entwurfs, von welchen diejenigen, welche die §§. 13, 20, 21, 28, 37 und 38 betreffen, von minderem Be- lange sind, und die Kammer trat rücksichtlich ihrer daher auf Anrathen der Deputation und ohne erhebliche Debatte den jenseitigen Beschlüssen allenthalben einstimmig bei. Was dagegen den §. 12 anlangt, so hatte die zweite Kammer für denselben eine von dem diesseitigen ersten Beschlusse abweichende Fassung angenommen. Die Deputation war nun zwar im Wesentlichen mit derselben einverstanden, schlug jedoch vor, noch den Zusatz beizufügen, daß bei der Redaction politischer Zeitschriften das 25ste Lebensjahr al- lenthalben unerlässliche Bedingung sein solle. Die Kammer genehmigte mit Einstimmigkeit die desfalls von der Deputation vor- geschlagene neue Fassung. Um aber auch zugleich bei entstehenden Zweifeln verschiedenartiger Auslegung zu begegnen, wurde ferner beschlossen, einen Antrag folgenden Inhalts in die ständische Schrift aufzunehmen: „die hohe Staatsregierung möge in der Ausführungsverordnung zu vorliegendem Gesetz die Bestimmung aussprechen, daß in Zweifelsfällen, ob Jemand wegen des Verlustes der politischen Ehrenrechte von der Uebernahme oder Fortführung der verantwortlichen Redaction einer Zeitschrift auszuschließen sei, die Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuholen sei.“ Bei §. 14 hat die zweite Kammer die Höhe der auf bezüglichlich 3000 Thlr., 2000 Thlr., 1000 Thlr. und 500 Thlr. festgesetzten Cautionen auf 2000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr. und 300 Thlr. herabgesetzt wissen wollen. Die diesseitige Deputation vermochte nicht, den Beitritt zu dieser Abänderung anzurathen, und die Kammer stimmte dem Gutachten ihrer Deputation bei, mit allei- niger Ausnahme des Herren Superintendanten Dr. Großmann, welcher sich für den Beschluß der zweiten Kammer aussprach. Staatsminister v. Giesen bemerkte hierbei, daß die früher geäußerte Besorgniß, es werde das neue Vorhgesetz eine förmliche Auswanderung der sächsischen Presse nach Preußen zur Folge haben, nun wohl als bestigt anzusehen sein dürfte, nachdem inzwischen der preußische Pressezettentwurf bekannt geworden wäre.

Hierauf gab Herr v. Waudorf noch einen kurzen mündlichen Bericht über das stattgefundene Vereinigungsverfahren, die Differenzpunkte in mehreren Abtheilungen des Ausgabe- Budgets betreffend; nämlich a) bei dem Militair-Departement ist eine Vereinbarung rücksichtlich der abweichenden Beschlüsse beider Kammern wegen der beantragten Gehaltserhöhung der Majore der Infanterie und Artillerie nicht erzielt worden. Die zweite Kammer ist auf ihren ablehnenden, die erste bei ihrem genehmigenden Beschlüsse stehen geblieben. Der anwesende Vorstand des Kriegsministeriums erklärte ebenfalls, daß er sich für moralisch verpflichtet halte, bei dem Antrage der Staatsregierung stehen zu bleiben; — b) bei dem Pensionsetat ist eine Einigung insofern erzielt worden, als die Majorität der Deputation der zweiten Kammer sich für das Fällenlassen des Beschlusses wegen der Wiederverwendung der bereits drei Jahre in Wartegeld stehenden im aktiven Staatsdienste erklärt hat; — endlich c) bei dem Finanz-

Departement ist vollständige Einigung erzielt worden, indem die Deputation der zweiten Kammer das volle Postulat von 600 Thlr. für das Laboratorium bei der Akademie in Tharandt genehmigt, dagegen die erste Kammer gegen 7 Stimmen in die Herausstellung des Postulats für die Bibliothek und die Sammlungen dasselbst von 1000 Thlr. auf 500 Thlr. gewilligt hat. — Die nächste Sitzung findet am Freitag statt.

Vierundsechzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 15. Januar.

Die Registrande enthält heute ein Gesuch des Abg. Sachse, welches sich auf die Verbindung einer Mobilierbrandversicherungscasse mit der Immobilienbrandversicherungsanstalt und vorzugsweise zugleich zum Zwecke der Verminderung blosset Brandstiftungen von dem Petenten in mündlicher Begründung empfohlen wurde. Nachdem dies geschehen, beschloß die Kammer, diese Petition der dritten Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung zu übergeben.

Hierauf wendete man sich wieder zu der in der gestrigen Sitzung abgebrochenen Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärs per- sonen u. s. w. vom 17. Dec. 1837 betreffend, und wiederholte zunächst die gestern wegen Stimmengleichheit erfolglos gebliebene Abstimmung über die in §. 2 des Entwurfs Punkt 2. (siehe den gestrigen Bericht) enthaltenen Pensionssätze. Der Präsident richtete die Frage auf den Vorschlag der Majorität der Deputation, welcher mit 30 Stimmen abgelehnt wurde. Zu den 28 Abgeordneten, welche gestern die Frage verneint hatten, nämlich: Unger, Thiermann, Medicke, Ludwig, Zimmermann, Neidels, Galis, Wendt, Dehwichen, Art, Dehme, Naundorf, Herrmann aus Spittwitz, Herrmann aus Kuritz, Haberkorn, Müller aus Mühlruff, Riedel, Wiltfeld, Klerberg, Heyn, Stockmann, Haussmann, Huth, Hilbert, v. d. Planitz, Siegert, Winkler und Kunzmann, kamen heute noch die Abgg. Elbel und Reichenbach, die bei der gestrigen Abstimmung nicht gegenwärtig waren. Hierauf fand der Minoritätsvorschlag mit 30 gegen 29 Stimmen Annahme. Der sodann wieder aufgenommenen Berathung lag nun zuerst §. 10 des Gesetzentwurfs vor, zu welchem die Deputation einen Zusatz beantragt, welcher in den Paragraphen dieselben Bestimmungen aufnimmt, welche §. 7 des Gesetzentwurfs über die Abänderung der Pensionen der Civilstaatsdiener hinsichtlich der Witwen und Waifen der Offiziere und höheren Militärärzte enthält, und auf welche der vorliegende Gesetzentwurf keine Rücksicht genommen. Da jedoch bei §. 2 der Mindestzulage angenommen worden, so sahen sich bei so verändertem Sachverhaltniß die beiden Mitglieder der Deputation Ulrico v. Erkelen und Seer. Scheibner veranlaßt ihren Rücktritt von dem bezüglichen Deputationsvorschlage zu erklären, und Regierungsscomm. Richter bemerkte, daß nach seiner Ansicht jetzt, da bei §. 7 des Entwurfs das Fortbestehen der betreffenden bisherigen Bestimmungen über die Civilstaatsdiener beschlossen worden, jener Zusatz der Deputation, der auf andere Voraussetzung (Annahme des Antrags der Majorität bei der Berathung des Entwurfs über die Civilstaatsdiener) beruhe, formell ungültig sei. Um nun das Materielle dem Formellen nicht zum Opfer zu bringen und beides zu vereinigen, erklärte sich die Kammer mit dem Vorschlage des Präsidenten, die Frage so zu stellen: ob sie bei §. 10 diejenigen Pen- sionssätze genehmigen wolle, welche die Deputation bei §. 7 des Civilstaatsdienerpensionsgesetzes zur Annahme empföhlt (an-